



DFS Deutsche Flugsicherung

NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER

08 JAN 2016

gültig ab: sofort

1-647-16

Bekanntmachung

**über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit
Flugbeschränkungen anlässlich der 52. Münchner Sicherheitskonferenz**



**Bekanntmachung
über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit Flugbeschränkungen
anlässlich der 52. Münchner Sicherheitskonferenz**

vom 06. Januar 2016

Auf Grund § 17 Absatz 1 Satz 2 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894) legt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur Folgendes fest:

Im Fluginformationsgebiet München wird anlässlich der 52. Münchner Sicherheitskonferenz vorübergehend folgendes Gebiet mit Flugbeschränkungen festgelegt:

„ED-R München“

1. Räumliche Ausdehnung und zeitliche Wirksamkeit

1.1 Seitliche Begrenzung

Kreis mit 3 NM Radius um 48 07 59 N 011 33 53 O.

1.2 Vertikale Begrenzung

GND - FL100

1.3 Zeitliche Wirksamkeit

Vom 12. Februar 2016, 06:00 Uhr UTC bis zum 14. Februar 2016, 15:00 Uhr UTC.

2. Art der Flugbeschränkungen

In dem vorstehend beschriebenen Gebiet sind alle Flüge untersagt. Von den Flugbeschränkungen ausgenommen sind Staatsluftfahrzeuge, Flüge der Polizeien, Flüge im Rettungs- und Katastrophenschutzsinsatz sowie Flüge nach Instrumentenflugregeln in Flughöhen von 4000 Fuß MSL und darüber.

Alle berechtigten Ein-, Aus- oder Durchflüge sind bei Flügen nach Sichtflugregeln vorab bei der Polizeihubschrauberstaffel Bayern unter Tel. +49 (0)89 97302-133 oder über die Frequenz 130,800 MHz („Police Info“) anzumelden. Während des Aufenthalts im Gebiet mit Flugbeschränkungen ist eine dauernde Hörbereitschaft auf der 130,800 MHz („Police Info“) aufrechtzuerhalten.

3. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend angeordneten Flugbeschränkungen werden nach § 62 des Luftverkehrsgesetzes strafrechtlich verfolgt.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festlegung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten

Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Bonn, den 06. Januar 2016

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
LF17/6163.2/6

Im Auftrag



Michael Lokay